

**Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V.  
(GHAD)**

**Vereinssatzung**

19.09.2025



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 Fachbereiche .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	6
§ 8 Mitgliederversammlung .....	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen .....	7
§ 10 Vorstand .....	7
§ 11 Geschäftsführung .....	8
§ 12 Organe des Fachbereichs .....	8
§ 13 Fachversammlungen der Fachbereiche .....	9
§ 14 Güteausschüsse der Fachbereiche .....	9
§ 15 Haushaltsjahr, Beiträge und Umlagen .....	10
§ 16 Rechnungsprüfer .....	10
§ 17 Schlichtungsinstanz .....	10
§ 18 Schlussbestimmungen .....	11
§ 19 Änderungen .....	11

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

#### **Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V. (GHAD)**

- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist insbesondere:
  - 2.1.1. die Güte und Qualität der Herstellung, der Montage und des Ausbaues von Holzbauwerken, Bauwerken und Bauteilen aller Art zu sichern, insbesondere auf dem Gebiet des Holzbaus, Dachbaues, Holzhausbaues und des Ingenieurholzbauens in den Bereichen Neubau und Bauen im Bestandsbau,
  - 2.1.2. Produkte und/oder Leistungen, deren Güte und Qualität gesichert ist, mit dem entsprechenden RAL Gütezeichen zu kennzeichnen,
  - 2.1.3. die Koordination und die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Fachbereiche sicherzustellen.
- 2.2. Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:
  - 2.2.1. ein Satzungswerk (Vereinsatzung und für den jeweiligen Fachbereich, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen sowie Güte- und Prüfbestimmungen) zu schaffen: die Durchführungsbestimmungen sind Satzungsbestandteil,
  - 2.2.2. zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,
  - 2.2.3. Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem entsprechenden RAL Gütezeichen zu kennzeichnen,
  - 2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit für die Gütezeichen zu betreiben,
  - 2.2.5. Forschungsvorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf die in Abschnitt 2.1.1 genannten Gebiete zu fördern.
- 2.3. Der Verein hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben. Er gibt seine Mittel nur für die Interessenvertretung des Vereins bzw. seiner Mitglieder aus.

## § 3 Fachbereiche

- 3.1 Zur Wahrung der fachlichen Belange richtet die Gütegemeinschaft für einzelne Arbeits- bzw. Leistungsbereiche produktspezifische und leistungsspezifische Fachbereiche ein. Dazu gehören insbesondere:
  - Dachbau – Bauen im Bestand,
  - Holzhausbau,
  - Ingenieurholzbau.
- 3.2 Die Fachbereiche sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Jeder Fachbereich kann von seinen Mitgliedern für besondere fachspezifische Aufgaben Fachbereichsbeiträge und -umlagen erheben. Fachbereichsbeiträge und -umlagen sind durch eine 2/3 Mehrheit im jeweiligen Fachbereich zu beschließen. Fachbereichsumlagen sind nur möglich zur Förderung des Vereinszwecks und dürfen den Betrag eines Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- 3.3 Die Fachbereiche wählen die Mitglieder der jeweiligen Güteausschüsse.
- 3.4 Jeder Fachbereich kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gegründet und aufgelöst werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins als ordentliches Mitglied können Unternehmen erwerben, die Produkte und/oder Leistungen gemäß den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen herstellen oder ausführen oder dies anstreben.
- 4.2 Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein wird zeitgleich die Mitgliedschaft in den für das Mitglied zuständigen Fachbereichen erworben. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein als fachlich beratendes Mitglied oder Fördermitglied können erwerben:
  - 4.3.1 Forschungseinrichtungen und Institutionen sowie deren Mitglieder, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Produkten und/oder Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 befassen,
  - 4.3.2 Vertreter der Berufs- und Industrieverbände, in denen sich die Hersteller von Produkten oder Anwender von Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 zusammengeschlossen haben,
  - 4.3.3 Andere fachlich interessierte Personen oder Institutionen wie zum Beispiel Sachverständige oder Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
  - 4.3.4 Fachlich beratende Mitglieder haben das Rederecht und das passive Wahlrecht.
  - 4.3.5 Fördermitglieder haben nur ein Rederecht.
- 4.4 Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und dessen Vorschriften zu befolgen.
- 4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann hiergegen binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde schriftlich per Brief oder E-Mail eingelegt werden. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherungen zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 4.1 sind berechtigt und verpflichtet, Gütezeichen für die in Abschnitt 2.1.1 genannten Produkte und/oder Leistungen zu beantragen und gemäß den zugehörigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.2 Rechte, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
  - 5.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
  - 5.3.3 Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht an den Verein zu bezahlen. Umlagen sind nur möglich zur Förderung des Vereinszwecks und dürfen die Höhe eines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Umlagen sind zeitlich zu befristen.
  - 5.3.4 eine Werbung mit der reinen Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft ohne Gütezeichenbenutzungsrecht zu unterlassen.
- 5.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet:
  - 5.4.1 mit der Beantragung der Mitgliedschaft die Verleihung des Gütezeichens eines Fachbereichs zu beantragen und binnen 12 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben haben, eine Erstprüfung zu absolvieren,
  - 5.4.2 das verliehene Gütezeichen nur nach der jeweils gültigen Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen sowie den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.5 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**



- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 6.1.1 Austritt,
  - 6.1.2 Ausschluss,
  - 6.1.3 Liquidation,
  - 6.1.4 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse sowie
  - 6.1.5 bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist zu Beweis Zwecken in Textform (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu senden.
- 6.3 Der Vorstand des Vereins kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn
  - 6.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 4.1 nicht mehr gegeben sind,
  - 6.3.2 das ordentliche Mitglied innerhalb von 12 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, keine Erstprüfung absolviert,
  - 6.3.3 der Antrag, ein Gütezeichen zu erhalten, endgültig durch den Güteausschuss im Benehmen mit dem Vorstand abgelehnt ist,
  - 6.3.4 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat,
  - 6.3.5 das Mitglied seinen Vereinsbeitrag und Umlagen in einem Geschäftsjahr trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat.
- 6.4 Der Vorstand des Vereins gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss in Textform (Brief oder E-Mail) zu äußern.
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- 6.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.7 Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 7.1.2 der Vorstand,
  - 7.1.3 die jeweiligen Fachbereiche mit ihren Fachversammlungen und Güteausschüssen.
- 7.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 7.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden oder von der Geschäftsführung einberufen.
- 8.2 Zur ordnungsgemäßen Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen die Einladungen mindestens 21 Kalendertage vorher in Textform (Brief oder E-Mail) zugesandt werden. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied

- zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten, wie Firmenadresse, Anschrift, Mailadresse gerichtet ist.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung mittels digitaler Medien und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscodex zugänglichen Chatraum statt.
- Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist bei den virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig. Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 18.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 8.5 Wenn weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen diese mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) eingereicht werden. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und für Anträge das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 8.6 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung (Abschnitt 8.2) ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 8.7 Jedes ordentliche Mitglied nach Abschnitt 4.1 hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Mitglieder die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, können Ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf dabei maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts hat in Textform (Brief oder E-Mail) zu erfolgen.
- 8.8 Fachlich beratende Mitglieder oder fördernde Mitglieder verfügen auf der Mitgliederversammlung über jeweils einen Sitz ohne Stimmrecht.
- 8.9 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 18.1 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung
- 9.1.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese beraten und beschließen,
- 9.1.2 wählt den Vorsitzenden,
- 9.1.3 wählt die stellvertretenden Vorsitzenden,
- 9.1.4 wählt die Rechnungsprüfer,
- 9.1.5 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- 9.1.6 beschließt die Beitragsordnung und Umlagen.
- 9.1.7 beschließt Satzungsänderungen,
- 9.1.8 beschließt die Gütezeichensatzungen und Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Fachbereiche auf Empfehlung der jeweiligen Güteausschüsse,
- 9.1.9 beschließt die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen die von den jeweiligen Güteausschüssen vorbereitet werden,
- 9.1.10 beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Vereinssatzung.
- 9.2 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins in Textform (Brief oder E-Mail) abstimmen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt. Er

muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vertreter hat die Unterlagen dieser Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen. Die Auflösung des Vereins nach Abschnitt 18.1 ist hiervon ausgeschlossen.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von einer Vertretung geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen in Textform (Brief oder E-Mail).

### **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand der Gütegemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Obleuten der einzelnen Güteausschüsse. Nach Beschluss der Vorstandsmitglieder, können auch weitere Mitglieder der Güteausschüsse mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Dies trifft auch für Vorstandsmitglieder von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. zu.
- 10.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 10.3 Der Vorsitzende ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar zum Vorstand sind ordentliche Mitglieder und fachlich beratende Mitglieder gemäß Abschnitt 4.1 und 4.3.
- 10.4 Der Vorsitzende und dessen stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 10.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 10.8 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der sitzungsleitende Stellvertreter. Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Beschlussfassungen dürfen zudem auf dem Wege der Telekommunikation stattfinden.
- 10.9. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamts per Vorstandsbeschluss im Umfang der erteilten Hinweise zu ändern.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- 11.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- 11.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 11.3 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

### **§ 12 Organe der Fachbereiche**

- 12.1 Organe der jeweiligen Fachbereiche sind:
  - 12.1.1 die Fachversammlung,
  - 12.1.2 der zum Fachbereich gehörende Güteausschuss.

### **§ 13 Fachversammlungen der Fachbereiche**

- 13.1 In der jeweiligen Fachversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches in diesem Fachbereich Mitglied und Träger eines RAL Gütezeichens ist, einen Sitz und eine Stimme.
- 13.2 Die jeweilige Fachversammlung wählt den Güteausschuss (min. 2 und max. 7 Personen). Dieser wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind als Mitglied des Güteausschuss wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3 Für die Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 13.4 Die Fachversammlung kann Änderungen der Vereinsatzung nicht beschließen. Dies ist ausschließlich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten.
- 13.5 Die Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs:
  - 13.5.1 nimmt Berichte des Güteausschusses entgegen und kann über diese beraten und beschließen,
  - 13.5.2 beschließt die Güte- und Prüfbestimmungen des Fachbereichs, die anschließend von der Mitgliederversammlung des Vereins rechtswirksam beschlossen werden.
- 13.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenden ordentlichen Mitglieder. Die Vertretung ist nur durch ein Mitglied des jeweiligen Fachbereichs erlaubt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 13.7 Falls erforderlich, können die Mitglieder des Fachbereichs auch außerhalb der Fachversammlung des Fachbereichs in Textform abstimmen, wenn der jeweilige Güteausschuss dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Obmann des Güteausschusses oder ein Vertreter hat die Unterlagen dieser Abstimmung der nachfolgenden Fachversammlung vorzulegen. Eine Abstimmung ist auch möglich für Änderungen der jeweiligen Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen. Bei einer Abstimmung in Bezug auf eine Änderung der jeweiligen Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 13.8 Eine Fachversammlung kann auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, solange sich kein Fachbereichsmitglied dagegen ausspricht und die Regelungen nach § 9 eingehalten werden.

### **§ 14 Güteausschüsse der Fachbereiche**

- 14.1 Die Mitglieder eines Güteausschusses werden in der Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs gewählt.
- 14.2 Der Güteausschuss bestellt seinen Obmann und dessen Vertreter aus seiner Mitte. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Scheidet der Obmann im Laufe der Amtsperiode aus, bestellt der jeweilige Güteausschuss aus seiner Mitte einen neuen Obmann mit Amtsdauer bis zur nächsten Fachversammlung.
- 14.4 An den Sitzungen der Güteausschüsse können der Vorstandsvorsitzende des Vereins und dessen stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.
- 14.5 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche:
  - 14.5.1 erarbeiten Güte- und Prüfbestimmungen die von dem jeweiligen Fachbereich und von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen sind.

- 14.5.2 prüfen Anträge auf Verleihung von Gütezeichen der Fachbereiche und schlagen dem Vorstand entweder vor, das jeweilige Gütezeichen zu verleihen oder teilen dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung mit,
- 14.5.3 überwachen die jeweiligen Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,
- 14.5.4 legen die Qualitätspolitik der Gütegemeinschaft in den jeweiligen Fachbereichen fest. Ihnen obliegen koordinierende Aufgaben sowie Festlegungen zu den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 14.5.5 können den Vorstand des Vereins bei allen vereinsinternen Angelegenheiten der Gütesicherung beraten. Sie unterbreiten Vorschläge für Projekte, die den Gütesicherungen dienlich sind.
- 14.6 Die Güteausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann des jeweiligen Güteausschusses oder dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche können ihre Beschlüsse auch außerhalb einer virtuellen oder Vorortsitzung im Umlaufverfahren fassen. Die Stimmabgabe kann in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgen.
- 14.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### **§ 15 Haushaltsjahr, Beiträge und Umlagen**

- 15.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Haushaltsplan ist jährlich für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.
- 15.2 Zur Finanzierung der Aufgaben der Gütegemeinschaft sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung der Gütegemeinschaft jährlich zu prüfen.

#### **§ 17 Schlichtungsinstanz**

- 17.1 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten vor Anruf ordentlicher Gerichte die Vereinsorgane des Vereins als Schlichtungsinstanz anzurufen und zwar in folgender Reihenfolge:
1. Güteausschuss,
  2. Vorstand.


#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Die Auflösung des Vereins oder eines Fachbereichs kann von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand. Bei Auflösung eines Fachbereichs muss der betroffene Fachbereich der Auflösung mit 3/4 Mehrheit zustimmen. Hat der betroffene Fachbereich keine Mitglieder mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 18.2 Die Liquidation wird vom Vorstand des Vereins durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung des Vereins nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber,

wie das Vermögen verwendet wird, dass dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

### § 19 Änderungen

- 19.1 Änderungen der Vereinssatzung – auch redaktioneller Art – bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sie treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

 28.01.26

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*(Unterschrift gemäß Abschnitt 10.2 der Satzung)*